

# RECHT



**Julia Wörner, LL.M.** ist v.a. im Vertragsarztrecht, Gesellschafts- und Arbeitsrecht engagiert. Zu ihren Mandanten zählen (Zahn)Ärzte, Medizinproduktehersteller und andere Healthcare-Unternehmen. Sie begleitet Gründungen von Medizinischen Versorgungszentren und ist Expertin für das Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen. Die Fachanwältin im Medizinrecht erwarb den Master of Laws in den USA, hält regelmäßig Vorträge und publiziert in Fachzeitschriften.

## Mein Tipp als Anwältin

# Anstellung oder Selbstständigkeit – Wie steht es um die rechtlichen Konsequenzen?

von  
RAin Julia Wörner,  
LL.M., Bad Homburg



### Kontakt

[www.medizinanwaelte.de](http://www.medizinanwaelte.de)

[kanzlei@medizinanwaelte.de](mailto:kanzlei@medizinanwaelte.de)

**O**b in selbstständiger oder angestellter Tätigkeit, in einer kleinen Praxis, einer großen (überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), ob in der Stadt oder auf dem Land: Es gibt viele Möglichkeiten für junge Zahnmediziner, ihrer beruflichen Passion nachzugehen. Die Entscheidung, wohin es einen verschlägt, sollte nicht nur „aus dem Bauch“ getroffen werden. Der Zahnarzt sollte dabei die Unterschiede auch aus rechtlicher Hinsicht beleuchten.

### Die grundsätzliche Entscheidung

Die Frage, ob man sich nach der Assistentenzeit oder etwas später selbstständig macht, ist an sich schon eine grundsätzliche. Es macht dabei selbstverständlich auch einen Unterschied, ob man allein eine Praxis gründen oder überneh-

men oder als Gesellschafter in eine bestehende Praxis oder BAG einsteigen möchte.

In vertragszahnärztlicher Hinsicht bedeutet dies in erster Linie, dass der Zahnarzt eine Zulassung als Vertragszahnarzt benötigt. Diese nach entsprechender Beantragung beim Zulassungsausschuss der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) zu erhalten, ist recht unproblematisch, da Zahnärzte nicht der Bedarfsplanung unterliegen und so keine diesbezüglichen Kriterien erfüllen müssen.

### Rechte und Pflichten

Darüber hinaus geht der Besitz einer vertragszahnärztlichen Zulassung damit einher, dass man in den Anwendungsbereich des Bundesmantelvertrags für Zahnärzte (BMVZ) fällt und daneben die Anforderungen der Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV) erfüllen muss. Pa-

Paragraf 4 des BMVZ regelt die Rechte und Pflichten eines Vertragszahnarztes. Hiernach gilt etwa der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung. Der Vertragszahnarzt kann Zahnärzte anstellen (und zwar bis zu zwei in Vollzeit oder vier in Teilzeit), hat diese bei deren Leistungserbringung jedoch persönlich anzuleiten und zu überwachen. Die erbrachte Leistung rechnet er als eigene gegenüber der KZV ab und haftet für diese entsprechend wie für die in eigener Person erbrachte Leistung. Hier wird der Unterschied zwischen einer Anstellung und der Selbstständigkeit in rechtlicher Hinsicht sehr deutlich.

Aus der Zahnärzte-ZV ergibt sich, dass der Vertragszahnarzt einen persönlichen Versorgungsauftrag hat, der ihn – bei voller Zulassung – zur vollzeitigen Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit verpflichtet. Damit geht nicht nur der bereits genannte Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung einher, sondern auch eine Anwesenheitspflicht und die Pflicht, für eine bestimmte Stundenzahl in der Woche Sprechstunden anzubieten. Reduziert der Vertragszahnarzt seine Zulassung auf die Hälfte, führt dies gleichlaufend zu einer Reduzierung des ihm zur Verfügung stehenden Budgets auf die Hälfte. Selbstverständlich ist auch der angestellte Zahnarzt verpflichtet, die ihm vom Zulassungsausschuss genehmigte Zeit in der Praxis zu arbeiten.

Doch hat der Angestellte selbst eben nicht den Versorgungsauftrag in seiner Person und ist entsprechend weniger verantwortlich.

#### **Einzelpraxis oder (überörtliche) BAG?**

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob man als Selbstständiger in Einzelpraxis oder gemeinsam mit einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern in einer BAG arbeiten möchte. Die zweite Variante hat den Vorteil, dass man sich – gerade am Anfang besonders wichtig – mit einem Kollegen besprechen und gemeinsam entscheiden kann. Man muss dies aber auch in wesentlichen Dingen tun. Was von einer anderen Seite betrachtet ein Nachteil sein kann. Gut läuft es nämlich immer nur, solange man sich einig ist. Daher könnte eine Einzelpraxis den Vorteil haben, dass der Zahnarzt alles so gestalten, organisieren und leben kann, wie er es gerne möchte.

#### **Fragen der Haftung**

Ebenso seine Vor- und Nachteile hat das Thema Haftung: In einer BAG haften die Gesellschafter stets gemeinsam als Gesamtschuldner nach außen, heißt: Jeder Gesellschafter kann – auch für Fehler anderer – für die gesamte Schuld in Haftung genommen werden. Dies ist bei gemeinsam verursachten Schulden von Vorteil, denn im Innenverhältnis können sie die Haftung nach dem Grad des Verschuldens regeln. Bei der Haftung für Fehler des jeweils anderen ist dies dann von Nachteil, wenn bei dem anderen nichts „zu holen“ ist.

Die Anstellung in einem MVZ bringt es mit sich, dass man in regelmäßig größeren, „gesetzten“ Strukturen arbeitet, das heißt, dass viele Kollegen für den fachlichen Austausch zur Verfügung stehen. Das Arbeiten in größeren Strukturen bedeutet aber auch, dass der angestellte Zahnarzt Kündigungsschutz hat.

Letztlich muss Zahnarzt sein Bauchgefühl mit den jeweiligen Fakten abwägen. Nur wenn ihm diese Fakten bekannt sind, ist es ihm möglich, eine fundierte Entscheidung zu treffen. Sich frühzeitig darüber zu informieren, ist daher unbedingt zu empfehlen. **CP**

„Die Entscheidung, wohin es einen vershlägt, sollte nicht nur ‚aus dem Bauch‘ getroffen werden.“

